



## Honorarordnung

### für die Volkshochschule Wartburgkreis

Der Kreistag des Wartburgkreises hat in seiner Sitzung vom 22.08.2001 gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung der Volkshochschule Wartburgkreis die folgende Honorarordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Mit den nebenberuflichen Mitarbeitern der Volkshochschule Wartburgkreis werden schriftliche Vereinbarungen für Lehraufträge jeweils für eine bestimmte Veranstaltung, ein Semester, ein Schuljahr oder ein Kalenderjahr abgeschlossen, in denen Honorare und Nebenleistungen festgelegt werden.

Mit der Vereinbarung über die nebenberufliche Tätigkeit an der Volkshochschule wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

#### **§ 2 Honorare für Kurse, Einzelveranstaltungen und Sonderveranstaltungen**

(1) Das Honorar für die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtsstunde (45 Minuten) beträgt

**10 EURO (19,56 DM) bis 20 EURO (39,12 DM).**

Der Leiter der Volkshochschule Wartburgkreis entscheidet über die Höhe der Einstufung.

(2) Für Vorträge im Rahmen von Vortragsreisen, Einzelveranstaltungen und Sonderveranstaltungen können je nach Bedeutung und Aufwand Honorare von

**12 EURO (23,47DM) bis 102 EURO (199,49 DM)**

pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) gezahlt werden.  
Die Entscheidung über das Honorar trifft der Leiter der Volkshochschule.  
In begründeten Ausnahmefällen kann von vorstehenden Honorarrahmen abgewichen werden. Dazu ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Landrates erforderlich.

(3) Für durchzuführende Bildungsleistungen, die nicht mit Einzelteilnehmern vereinbart und bezahlt, sondern mit Unternehmen und anderen juristischen Personen sowie Einrichtungen in freier Trägerschaft vereinbart und pauschal abgegolten werden, können abweichende Honorare vereinbart werden, wenn die pauschale Abgeltung für die erbrachte Bildungsleistung über der Einnahme liegt, die für die entsprechende Maßnahme aufgrund der Gebührensatzung realisiert werden.

(4) Für Veranstaltungen mit besonderem Aufwand und Inhalt werden Honorare gezahlt, die durch entsprechende Gebühreneinnahmen abzudecken sind.

### **§ 3 Fälligkeit der Honorare**

Die Honorare für die nebenberuflichen Mitarbeiter der Volkshochschule werden in der Regel nach Beendigung der Veranstaltung, für die sie vereinbart wurden, und sobald die vollständigen Abrechnungsunterlagen der Volkshochschule vorliegen, fällig.  
Der Honoraranspruch besteht nur, wenn die Veranstaltung in der vereinbarten Weise tatsächlich durchgeführt wurde.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung für Außenstellenleiter**

Die Außenstellenleiter der Volkshochschule Wartburgkreis erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zu **240 EURO/Jahr** (469,40 DM/Jahr), pro an der Außenstelle organisiertem Kurs **30,00 EURO (58,67 DM)** und für eine Einzelveranstaltung **15,00 EURO (29,34 DM)**.

### **§ 5 Fortbildung**

Den Kursleitern, Dozenten und Außenstellenleitern können gemäß § 10 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes für Fortbildungsveranstaltungen entstandene Kosten, in der Regel Tagungsgebühren und Fahrtkosten, erstattet werden.

### **§ 6 Steuern, Sozialversicherung**

Die Abführung von Einkommenssteuer, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen obliegt allein dem Honorarempfänger.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die Volkshochschule Wartburgkreis vom 29.05.1998 außer Kraft.

Bad Salzungen, 24.08.2001

gez. Dr. Martin Kaspari  
Landrat des Wartburgkreises